

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Zum neuen Hilfskassen-Gesetzentwurf. Entwurf eines Gesetzes über die freien Hilfskassen . . . . .	529	<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die amerikanische Gewerkschaftspresse . . . . .	538
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Die Gewerbeaufsicht in Hessen im Jahre 1906. II. (Schluß) — Städtische Arbeitslosenversicherung und Arbeiterbörse in Luxemburg . . . . .	533	<b>Sozialbewegungen.</b> Streiks und Aussperrungen . . . . .	541
<b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Aus dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1906 . . . . .	537	<b>Arbeiterversicherung.</b> Die Vertretung der Versicherten in den Invaliden-Versicherungsanstalten . . . . .	541
		<b>Partielle Sekretariate.</b> Aus den Gewerkschafts-Partellen . . . . .	544

### Zum neuen Hilfskassen-Gesetzentwurf.

Am 3. Mai dieses Jahres ging dem Deutschen Reichstage an Stelle des in der Session 1905/06\*) vorgelegten Hilfskassengesetzentwurfes ein neuer Entwurf zu, der eine Reihe von Abänderungen gegen den früheren Entwurf enthält. So sollen die Hilfskassen nicht ohne weiteres als private Versicherungsunternehmen, sondern als sog. „Kleine Vereine“ behandelt werden, auf welche die handelsgesetzlichen Vorschriften über Firmeneintragung, Eintragung aller Veränderungen in Leitung oder Satzungen, notarielle Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse usw. keine Anwendung finden. Ferner ist darauf verzichtet, daß die Kassen einen Hauptbevollmächtigten für die einzelnen Bundesstaaten ernennen. Während das Aufsichtsamt für Privatversicherung von den ihm unterstellten Unternehmungen die Vorlage eines eingehenden Geschäftsplans und den Nachweis, daß die Kasse versicherungstechnisch den zu erwartenden Ansprüchen genügen kann, verlangen darf, soll den Hilfskassen dieser Nachweis erspart bleiben. Für Streitigkeiten soll in erster Linie die für Ortskrankenkassen zuständige Aufsichtsbehörde gelten. Fallen gelassen wurde auch die Verpflichtung, wonach die freien Hilfskassen zur Sicherung ihrer Leistungen einen besonderen Prämienfonds bilden müßten. Der Reserverfonds soll nicht höher als nach dem geltenden Hilfskassengesetz sein.

Das sind Verbesserungen, die wir gern anerkennen. Daß die Regierung den kritischen Bedenken der Reichstagskommission gegen ihren früheren Entwurf in diesen Punkten Rechnung getragen hat, beweist, wie sehr sie sich selbst von der Wichtigkeit dieser Bedenken überzeugen mußte und wie leichtfertig ihre frühere Vorlage war.

Darüber hinaus bringt der neue Entwurf sogar noch einige Erweiterungen der fakultativen Leistungen der Hilfskassen. Diese dürfen den Mit-

gliedern neben den bisherigen Pflichtleistungen an freier ärztlicher Behandlung, Arznei und Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, Krankengeld sowie Sterbeunterstützung und neben den freiwilligen Mehrleistungen an Wöchnerinnenunterstützung und ärztlicher Familienbehandlung künftig auch freie ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, sowie Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit aus solchen Ursachen und Leistung der Hebammendienste bei Entbindungen gewähren, — außerdem den Angehörigen der Mitglieder neben freier ärztlicher Behandlung auch Arznei- und Heilmittel und eine höhere als die gesetzlich vorgegebene Familienunterstützung in Fällen von Heilanstaltsverpflegung, sowie den Ehefrauen der Mitglieder die gleichen Leistungen in Schwangerschaftsfällen. wie den weiblichen Mitgliedern selbst.

Das sind ebenfalls schätzenswerte Verbesserungen für die Hilfskassen, die von diesen sicher mit Freude begrüßt werden. Freilich bleibt es fraglich, ob alle Hilfskassen davon ohne weiteres Gebrauch machen können, da die Erweiterung der materiellen Leistungen nicht lediglich von den Wünschen und Forderungen der Mitglieder, sondern in erster Linie von der Finanzlage der Kassen abhängig ist. Aber je weniger die Hilfskassen in der Gestaltung ihrer materiellen Leistungen durch die Gesetzgebung eingeschränkt sind, desto freier können sie sich entwickeln.

Aber bei allem diesem Entgegenkommen kann man sich der Empfindung nicht erwehren, daß der neue Entwurf der Arbeiterschaft nur gibt, um ihr dafür desto mehr zu nehmen. Der eigentliche Zweck des Entwurfes ist die Unterstellung der freien Hilfskassen unter das Privatversicherungsgesetz. Zu diesem Behufe erklärt § 1 das bisherige Hilfskassengesetz als aufgehoben. Begründet wird diese Aufhebung durch den Hinweis, daß die Hilfskassen gegenüber den privaten Versicherungsunternehmen eine Sonderstellung einnehmen und daß sich bei ihnen Mißstände herausgebildet hätten, denen an der Hand des Hilfskassengesetzes nicht erfolgreich begegnet werden könne. Diese Mißstände werden

\*) Vergl. Corr.-Bl. Jahrg. 1905. S. 51.

darin gefunden, daß ein Teil dieser Kassen nichts anderes als auf Spekulation gegründete Unternehmungen, auf Täuschung des Publikums berechnet sind, bei denen es den Gründern lediglich um die eigene Bereicherung zu tun ist, und daß ein anderer Teil zwar in redlicher Absicht begründet und geleitet ist, aber infolge geschäftlicher Unzulänglichkeit ihrer Vorstandsmitglieder und unzureichender finanzieller Unterlagen geschäftlich nicht zu gedeihen vermag. Es handelt sich also um die sog. Schwindelkassen und um die lebensunfähigen Kassen, denen die Anerkennung versagt werden müsse. Das System der Normativbestimmungen, auf dem das Hilfskassengesetz beruhe, und der beschränkten materiellen Beaufsichtigung lasse ein Einschreiten der Behörden gegen diese Kassen nicht zu, im Gegenteil gebe die Bescheinigung, daß die fragliche Kasse den Mindestforderungen des Gesetzes genüge, dem Publikum Anlaß zur Annahme, daß es sich um durchaus vertrauenswürdige Unternehmen handele. Es bedürfe einer völligen Umgestaltung des Hilfskassengesetzes, um diese Mängel zu beseitigen, wodurch die Hilfskassen in den wesentlichsten Beziehungen den privaten Versicherungsunternehmungen gleichgestellt würden. Demgegenüber sei die Unterstellung unter das Privatversicherungsgesetz mit den vorgesehenen Erleichterungen der einfachere und zweckmäßigere Weg.

Wir vermögen uns dieser Begründung nicht anzuschließen und erblicken vielmehr in der rechtlichen Gleichstellung der freien Hilfskassen mit den privaten Versicherungsgeschäften eine Degradation und rechtliche Schädigung der ersteren. Die freien Hilfskassen haben mit den geschäftlichen Versicherungsunternehmungen, für die das Privatversicherungsgesetz geschaffen wurde, nichts zu tun. Sie sind lediglich zu Wohlfahrtszwecken gegründet und haben in ihrer jahrzehntelangen Wirksamkeit sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Arbeiterklasse erworben. Sie sind für die deutsche Arbeiterversicherung muster-gültig geworden, so daß der Gesetzgeber sie bei der obligatorischen Einführung der Krankenversicherung und öffentlich-rechtlichen Regelung des Krankenversicherungswesens anerkennen und den Zwangskrankenkassen gleichstellen mußte. Damit sind die freien Hilfskassen öffentlich-rechtliche Einrichtungen geworden, deren Mitwirkung man auch bei dem Aufbau der weiteren Arbeiterversicherung nicht umgehen konnte. Diese Kassen dem Privatversicherungsgesetz zu unterstellen, das mit öffentlich-rechtlichen Korporationen nicht das mindeste zu tun hat, müßte unverständlich bleiben, wenn es sich nicht darum handelte, die Hilfskassen eben dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung zu entkleiden. Noch geht der Regierungsentwurf dieser Konsequenz aus dem Wege; er will an der bestehenden Rechtslage möglichst wenig ändern. Nach wie vor soll den kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Stelle der bisherigen freien Hilfskassen einnehmen sollen, das Recht verbleiben, daß ihre Mitgliedschaft von der gesetzlichen Zwangsversicherung befreit; auch das Wahlrecht gemäß § 62 des Invalidenversicherungsgesetzes bleibt vorläufig unangetastet. Aber auf wie lange ihnen diese Sonderstellung gegenüber den übrigen privaten Versicherungsunternehmungen gewährt bleibt, das ist eine andere Frage, über die die Begründung des Entwurfs sich ausschweigt, die wir aber aufwerfen müssen angesichts der Verschiebung der Rechtsgrundlagen der freien Hilfskassen. Denn in Zukunft sind die Hilfskassen nach diesem Gesetz private Versicherungsunternehmen, die mit den öffentlich-rechtlichen Ver-

sicherungskassen nichts mehr zu tun haben und für die ein Bedürfnis zur Ausübung eines öffentlichen Wahlrechts nicht mehr anzuerkennen sei. Das ist der Anfang vom Ende der freien Hilfskassen.

Diese Verschiebung der Rechtsgrundlagen der freien Hilfskassen ist ein Attentat auf deren öffentlich-rechtliche Stellung, das durch die Notwendigkeit, die Mißstände im Hilfskassenwesen zu bekämpfen, nicht im mindesten gerechtfertigt wird. Es trifft nicht zu, daß diese Mißstände auf dem Boden des gegenwärtigen Hilfskassengesetzes nicht hätten bekämpft werden können. Das Hilfskassengesetz läßt es an der Möglichkeit einer strengen Beaufsichtigung der Kassen nicht fehlen. Die strenge Durchführung der Vorschriften über die Ansammlung eines Reservefonds bot hinreichende Handhabe, um gegenleistungsunfähige Kassen vorzugehen. So wenig die Aufsichtsbehörden in dieser Hinsicht bisher getan haben, so wenig ändert der neue Entwurf etwas an diesem Stand der Dinge. Was nun die Schwindelkassen betrifft, so würde niemand mehr als die anständigen freien Hilfskassen ein entschiedeneres Vorgehen gegen diese Spezies begrüßen. Das letztere geschieht aber nicht dadurch, daß man nun unterschiedslos alle Hilfskassen als Erwerbsunternehmungen behandelt, sondern daß man aus dem Gebaren der Kassenverwaltung, aus dem Anteil der Verwaltungskosten, aus der statutarischen Regelung der Rechte der Mitglieder in bezug auf die Verwaltung nachweist, daß diese oder jene Kasse keine eigennützige Wohlfahrtsinstitution, sondern ein verkapptes Geschäftsunternehmen ist und auf diese allein das Privatversicherungsgesetz anwendet. Sollten sich gesetzliche Änderungen notwendig machen, um lediglich diesen Schwindelkassen das Handwerk zu legen, so ließe sich darüber reden. Gegen Bestimmungen, die wegen gemeiner Vergehen vorbestrafte Personen von der Gründung und Verwaltung von Hilfskassen fernhalten, die den gewerbmäßigen Mitgliederfang unterbinden, die die Rechte der Mitglieder bei Verweigerung der Kassenleistungen innerhalb gewisser Grenzen sichern, würde sachlich wenig einzuwenden sein. Aber wir bezweifeln, daß es den Regierungen in der Hauptsache um die Bekämpfung des Kassenschwindels zu tun ist, weil sie auf diesem Gebiete seither niemals ein besonderes Maß von Energie entwickelt hat und weil auch ihr neuer Entwurf in dieser Hinsicht gar nichts ändert. Derselbe verbürgt vielmehr allen bestehenden Kassen, also auch den Schwindelkassen, vorbehaltlich der Anpassung ihrer Statuten an das neue Gesetz, die Anerkennung. Ein größeres Maß rechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern wird den Kassen nicht auferlegt; es bleibt künftig der Aufsichtsbehörde vorbehalten, zu untersuchen, ob die Kasse in stande ist, ihren Leistungen nachzukommen. Das wird gerade bei den Schwindelkassen auf Schwierigkeiten stoßen, weil diese es durch sorgfältig versteckte Statutenbestimmungen verstehen, die Ausgaben für Unterstützungen usw. in den bescheidensten Grenzen zu halten und daher viel eher den gesetzlichen Reservefonds aufweisen können, als die anständigen Hilfskassen. Verlangt aber die Aufsichtsbehörde eine Statutenänderung, die Beiträge und Leistungen in ein gesundes Verhältnis zueinander bringen soll, so werden sich die Leiter solcher Schwindelkassen beeilen, die Leistungen einzuschränken — bei ihren Machtvollkommenheiten können sie das leichter als irgendein Hilfskassenvorstand, und die Geschädigten sind lediglich die Mitglieder. Die Leiter solcher Schwindelkassen sind der Behörde vielleicht noch dankbar, daß sie ihnen einen

Teil ihrer Verpflichtungen abnimmt. Einen solchen Kampf gegen ihr Geschäftsgebaren brauchen sie wahrlich nicht zu fürchten.

Nicht durch eine Verschiebung der Rechtsgrundlagen aller freien Hilfskassen, sondern durch eine scharfe Auslese der vorhandenen Hilfskassen und durch strenge Prüfung der neu zu gründenden Kassen kann dem Schwindelkassenwesen gesteuert werden. Das kann aber auch auf dem Boden des geltenden Hilfskassengesetzes geschehen, und selbst wenn das System der Normativbestimmungen einer gründlichen Remedur unterzogen werden müßte, so wäre dieser Weg dem des neuen Entwurfs vorzuziehen. Die wirksamste Bekämpfung der Schwindelkassen liegt in der Entwicklung der obligatorischen Krankenversicherung zu höheren Leistungen, denn solange die Leistungen der Zwangskassen hinter dem wirklichen Bedürfnis nach materieller Sicherung in Krankheitsfällen so weit zurückbleiben und solange die Invalidenversicherung nur unzulänglich für die Erwerbsunfähigen sorgt, wird der Weizen der Schwindelkassen noch reichlich blühen. Die Doppelversicherung ist angesichts der unzureichenden Unterstützung der Zwangskassen für ältere und verheiratete Arbeiter nicht zu entbehren. Erinert sich der Arbeiter aber an diese Pflicht erst in späterem Alter und bei schwankendem Gesundheitsstande, dann nimmt ihn eine Hilfskasse, die es ernst mit der Durchführung ihrer Leistungen meint, nicht mehr so leicht auf, und es bleibt ihm nur der Eintritt in eine Kasse frei, die entweder wegen sorgloser Mitgliederaufnahme ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, oder in eine Schwindelkasse, die die übernommenen Leistungen nicht erfüllen will. Nur eine gründliche Umgestaltung der obligatorischen Krankenversicherung, durch Schaffung großer und leistungsfähiger Kassen und Steigerung ihrer Leistungen derart, daß die Mitgliedschaft zu einer Kasse für die weitaus meisten Fälle ausreicht, kann den Schwindelkassen den Boden entziehen. Selbstverständlich kann den freien Hilfskassen die Anpassung an diese Höherentwicklung nicht erspart bleiben. Die großen beruflichen Kassen werden mit wenigen Ausnahmen dazu imstande sein. Vermögen sie dies nicht, so bleibt ihnen lediglich übrig, sich auf die Funktionen von Zuschußkassen zu beschränken, deren Mitglieder dann auch einer anderen, dem Gesetz genügenden Kasse angehören müssen und deshalb beim Versagen der Kassenleistungen nicht schublos dem Elend preisgegeben sind.

Daß die Regierung in ihrem neuerlichen Entwurf an der Unterstellung der Hilfskassen unter das Privatversicherungsgesetz festhält, daran sind die Vertreter der deutschen Hilfskassen nicht ganz unschuldig. Der deutsche Hilfskassentag in Berlin, der im Januar 1906 gegen die Entrechtung der Hilfskassen Protest erhob, ließ es bei dem letzteren nicht bewenden, sondern nahm, wahrscheinlich von dem Wunsche beseelt, zu retten, was noch möglich sei, eine Eventualresolution an, darin heißt es:

„Sollte der Reichstag indes wider Erwarten im Prinzip dem Entwurf der verbindeten Regierungen zustimmen und sich für Aufhebung des Hilfskassengesetzes entscheiden, so erwartet der Kongress, daß der Reichstag wenigstens folgende Bestimmungen in das Gesetz aufnimmt: (Es folgten dann 8 Punkte, die im wesentlichen im neuen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben).“

Mit diesem Mindestangebot haben sich die freien Hilfskassen von vornherein ihres Anspruches auf Erhaltung ihrer bisherigen Rechtsgrundlagen gegeben, denn es lag auf der Hand, daß die Re-

gierungen, wie auch der Reichstag das Prinzip des ersten Entwurfes durch einige Konzessionen in der gewünschten Art retten würden. Wir haben uns schon damals nicht mit diesem Eventualvorschlag befreunden können und sehen auch heute keinen Grund, auf dieser Brücke ins Regierungslager hinüberzugehen, halten vielmehr heute noch an dem Protest gegen die Aufhebung des Hilfskassengesetzes fest und sind, wie damals der Hilfskassentag, auch heute noch der Ueberzeugung, daß die Beseitigung des Schwindelkassenwesens erreicht werden kann, ohne daß das Hilfskassengesetz, das nach dem Zugeständnis der Regierungen sehr segensreich gewirkt hat, der Aufhebung verfällt, und „daß die Unterstellung der Hilfskassen unter das Privatversicherungsgesetz gleichbedeutend sein würde mit der Hinwirkung auf die Beseitigung dieser Kassen überhaupt. Wir halten auch heute noch daran fest, daß dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung auf diesem Gebiete die Gefahr der Vernichtung droht, wenn die Kassen hinsichtlich ihrer Erziehung dem willkürlichen Ermessen des Reichsaufsichtsamtes unterworfen werden.“

Deshalb können wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf gegen das Hilfskassengesetz, bei aller Anerkennung seiner einzelnen Verbesserungen, im Prinzip nicht zustimmen.

\*

#### Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen.

§ 1. Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) wird aufgehoben.

§ 2. Im § 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 139) fallen die Worte:

„die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen“

fort.

Der § 122 daselbst erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die beteiligten Landesregierungen können bestimmen, daß und von welchem Zeitpunkte ab auch die im Abs. 1 bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen und die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.“

§ 3. Die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und deren Mitglieder beziehen, gelten für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und für deren Mitglieder.

Soweit hiernach Streitigkeiten von der Aufsichtsbehörde einer eingeschriebenen Hilfskasse zu entscheiden sind, tritt an die Stelle dieser Behörde die für die Ortskrankenkassen am Sitze des beteiligten Versicherungsvereins zuständige Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zu den §§ 76a, 76b des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Strafverfügungen.

§ 4. Die Mitglieder der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Versicherungsvereine sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nur dann befreit, wenn die Satzung außer den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den nachstehenden Anforderungen genügt:

1. Der Beitritt darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung des Versicherungsvereins durch die Satzung vorgesehen ist. Im übrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Zwecke des Versicherungsvereins in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

2. An Unterstützungen dürfen gewährt werden:

- a) Den Mitgliedern dürfen außer Krankengeld, freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und anderen Heilmitteln freie Verpflegung in einem Krankenhaus, allein oder neben einem Krankengeld, und die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel, ferner freie ärztliche Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden, Unterstützung wegen einer durch Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit, die Leistung der erforderlichen Hebammendienste und eine Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden.
- b) Die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und sonstiger Heilmittel darf auf die Angehörigen der Mitglieder erstreckt, auch kann ihnen im Falle der Verpflegung des Mitglieds in einem Krankenhaus eine über das Maß des § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes hinausgehende Familienunterstützung gewährt werden.
- c) Den Ehefrauen der Mitglieder darf auch freie ärztliche Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden, Unterstützung wegen einer durch Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit, die Leistung der erforderlichen Hebammendienste und eine Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden.
- d) Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder darf eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

3. Zu anderen Zwecken als den in Nr. 2 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen des Versicherungsvereins erfolgen.

4. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrate dürfen nur volljährige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder angehören.

5. Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung der Satzung Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung der Satzung die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie dem Versicherungsvereine bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie mindestens Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

Die Befreiung von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist ferner davon abhängig, daß dem Versicherungsverein eine Bescheinigung gemäß § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt ist, welche sich zugleich darauf erstreckt, daß

die Satzung dieses Vereins den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entspricht.

§ 5. Versicherungsvereine der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, deren Leistung sich innerhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Grenzen halten, sind, sofern nicht auf ihren Antrag von der Aufsichtsbehörde anders bestimmt wird, als kleinere Vereine (§ 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 139) anzuerkennen.

Diese Versicherungsvereine haben einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrags der Mitgliederbeiträge zuzuführen.

Die §§ 11, 12 und 115 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen finden auf diese Versicherungsvereine keine Anwendung.

§ 6. Versicherungsvereine der im § 5 bezeichneten Art können für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Abteilungen, Zweigvereine) errichten, deren Verfassung und Befugnisse durch die Satzung des Versicherungsvereins geregelt werden.

Die Bescheinigungen der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane dieser Versicherungsvereine und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 7. Versicherungsvereine der im § 5 bezeichneten Art können durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Unternehmungen und auf Grund einer besonderen Satzung sich zu einem Verbandsvereinigen zum Zwecke:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassensführers und anderer gemeinsamer Bediensteter sowie der Einrichtung einer gemeinsamen Krankenkontrolle,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten.

§ 8. Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen oder beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind, bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 9. Die einer Versicherungsunternehmung als eingeschriebener Hilfskasse auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellte Bescheinigung kann widerrufen werden, wenn die Versicherungsunternehmung den Voraussetzungen, unter denen die Bescheinigung erteilt worden ist, oder den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes nicht mehr entspricht, auch der Auflage der Aufsichtsbehörde, diesen Mängeln abzuwehren, innerhalb der gesetzten auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist.

Alle Bescheinigungen der bezeichneten Art verlieren am 1. Januar 1909 ihre Gültigkeit, sofern sie

nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

§ 10. Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfsklassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind und sich im Besitz einer amtlichen Bescheinigung gemäß § 75a des Krankenversicherungsgesetzes befinden, unterliegen nicht der Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2. Die Bescheinigung ist jedoch zu widerrufen, sofern bei Aenderung ihrer Satzung darin eine dem § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderlaufende Bestimmung neu aufgenommen wird.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Gewerbeaufsicht in Hessen im Jahre 1906.

#### II. (Schluß.)

Besonders beachtenswert sind die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Arbeitszeit. So heißt es in dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten in Darmstadt: „Auch im Berichtsjahr läßt sich das Streben nach Verkürzung der täglichen Arbeitszeit feststellen. Bei allen Lohnforderungen würden fast durchweg von den Arbeitern Kürzungen der Arbeitszeit verlangt. Ebenso spricht sich der Gewerbeaufsichtsbeamte in Offenbach aus. Er fügt aber noch ausdrücklich hinzu: „Die Gewerkschaften haben in dieser Beziehung auch im Berichtsjahre wiederum zum Wohle der Arbeitnehmer gewirkt.“

Auch die Arbeitgeber, versichert der Gewerbeaufsichtsbeamte in Darmstadt, sind nicht mehr wie früher den Kürzungen der täglichen Arbeitszeit völlig abgeneigt, sondern tragen auf friedlichem Wege den Wünschen der Arbeiter Rechnung. In einigen Fällen seien Arbeitgeber ohne Anstoß der Arbeiter (wohl aber doch, erscheint es uns, dank dem guten Beispiele der Gewerkschaften) zu kürzeren Arbeitszeiten übergegangen. Sie berechnen hierbei nicht nur den Vorteil, der ihnen aus dem Minderaufwand an Betriebsmitteln erwächst, sondern sie geben auch der Ueberlegung Raum, daß die Arbeitsleistung eines Arbeiters desto geringer wird, je mehr an vorhergegangenen Tagen von seiner Arbeitskraft verlangt worden war. Es seien Arbeitgeber angetroffen worden, die unter allen Umständen Ueberzeitarbeit in ihren Betrieben vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, achten sie auf die höchste Ordnung innerhalb des Betriebes, namentlich vermeiden sie Pausen bei der Uebertragung der einzelnen Arbeiten und machen von allen technischen Hilfsmitteln Gebrauch. In drei großen und zum Teil auch in den kleineren Anlagen der Schwer-Eisenindustrie seien fast durchweg Zeitkürzungen vorgenommen worden. So habe die größte Fabrik mit über 1600 Arbeitern die Arbeitszeit von 60 auf 58½ Stunden wöchentlich verkürzt.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte in Worms berichtet über „einen hochbedeutenden sozialen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung“ bei der größten Fabrik seines Bezirks. Die Firma Cornelius Hehl, welche zurzeit in ihren Betrieben in Worms 3800 Arbeiter beschäftigt, führte am 1. Oktober 1906 eine 8¾stündige Arbeitszeit ein, ohne daß die Arbeiterschaft durch die Verkürzung eine Lohneinbuße erlitt. Es bedurfte eingehender Prüfungen durch die Fabrikleitung, bevor man sich

zu diesem schon längst geplanten Schritte entschloß. Merkwürdigerweise wollten die Arbeiter im Anfange von dieser Neuerung nichts wissen, so daß die Fabrikleitung große Mühe hatte, eine Betriebsabteilung überhaupt zu einem Versuche mit der abgekürzten Arbeitszeit zu veranlassen. Nachdem aber dieser Versuch geglückt war, schritt man zur Verwirklichung für sämtliche Betriebsabteilungen. In überaus dankenswerter Weise kamen die Eisenbahndirektion Mainz sowie die Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft der Firma Hehl entgegen, indem auf allen in Betracht kommenden Strecken passende Züge eingelegt wurden. Hierdurch war es möglich, den Beginn der Arbeitszeit auf 7 Uhr morgens festzusetzen. Vormittags von 8¼ bis 9 Uhr tritt eine Pause ein, während welcher warmer Kaffee in den Werkstätten gegen die üblichen Marken abgegeben wird. Die Mittagspause findet wie früher von 12 bis 1 Uhr statt. Ende der Arbeitszeit ist um 5 Uhr nachmittags. Mit Rücksicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit wurde der Firma gestattet, die jugendlichen Arbeiter, für welche die halbtägigen Vor- und Nachmittagspausen gesetzlich vorgeschrieben sind, in derselben Weise zu beschäftigen wie die Erwachsenen.

Die Firma hat bisher, heißt es in dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten weiter, mit dem 8¾stündigen Arbeitstag gute Erfahrungen gemacht. Die Leute sind bei der Arbeit frischer, und ihre Arbeitsleistungen kommen denen bei der früheren 9½stündigen Arbeitszeit gleich. Für die Arbeiter, die im Stundenlohn beschäftigt waren, sind die Löhne entsprechend erhöht worden. Die an den Dampfmaschinen, Kesselhäusern und in der Gasfabrik beschäftigten Schichtarbeiter haben alle vierzehn Tage einen halben Tag ohne Lohnabzug dienstfrei.

Derselbe Gewerbeaufsichtsbeamte tritt auch den Einwendungen solcher Arbeitgeber, die noch 14 bis 15 Stunden, sogar mit verkürzten Pausen, arbeiten lassen, entgegen. Manche Unternehmer, schreibt er, getrauen sich nicht, die bisher übliche lange Arbeitszeit zu verkürzen, weil sie fürchten, daß ihre Arbeiter in einer kürzeren Arbeitszeit auch weniger leisten würden. Diesen Arbeitgebern antwortet der Beamte: sie berücksichtigen nicht, daß während des Tages durch die üblichen langen Arbeitspausen, durch unpünktliches Anfangen, durch Nachlassen der Kräfte so manche wertvolle Minute verträdelte wird, während durch kürzere Arbeitszeit der Mensch dauernd seine Spannkraft und Arbeitsfreudigkeit sich bewahren kann, die eine gesteigerte Arbeitsleistung zur Folge hat. — Vielsach ist der Beamte auch der Ansicht begünstigt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ein Nachteil für die Arbeiter wäre, da die Arbeiter ihre freie Zeit nur in den Wirtshäusern zubrachten. Der Beamte bekennt nicht, daß es manche Arbeiter geben mag, die ihre freie Zeit nicht nützlich anwenden. Ist aber, fragt er, diese Unfähigkeit, die freie Zeit nutzbringend zu verwerten, nicht oft eine Folge allzuweit getriebener dauernder Ueberanstrengung, und ist eine übermäßig ausgedehnte Arbeitszeit ein Vorbeugungsmittel gegen Ausschweifung?

Schließlich weist der Beamte auf folgende Vorteile der verkürzten Arbeitszeit für den Unternehmer hin: Die Verkürzung der Arbeitszeit bedingt im allgemeinen eine bessere Ausnutzung der Maschinen und Geräte während der Arbeitszeit, da die Perioden des Leerlaufs kürzer werden oder zum Teil in Wegfall kommen. Die Ausgaben für Beleuchtung der Arbeitsräume werden erheblich geringer und können unter Umständen ganz in Wegfall kommen. Die

die Einrichtungen erwies. Dabei wird ein Teil der Erzeugnisse einer Verberbnis ausgesetzt, später aber wieder verwendet. Die Betriebsleitung hat den unvermeidlichen Verlust an Ergiebigkeit auf sich genommen, um die Sonntagsruhe zu ermöglichen. Dieses Beispiel zeigt wieder, daß bei gutem Willen selbst technische Schwierigkeiten nicht immer unüberwindlich sind.

Auf einen weiteren erfreulichen Erfolg der Gewerkschaften macht der Gewerbeaufsichtsbeamte in Sieben aufmerksam. Den Arbeitsordnungen wurde in früheren Jahren, namentlich in den kleineren Kreisen des Aufsichtsbereiches mit mehr lässlichem Charakter, von den Arbeitgebern sowohl wie auch von den Arbeitern nur wenig oder gar keine Bedeutung beigemessen. Sie standen lediglich auf dem Papier und waren nur um deswillen erlassen worden, weil eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Von der Mehrzahl der Arbeiter wurden sie nicht einmal gelesen, und nur wenigen war es daher zum Bewußtsein gekommen, daß die Arbeitsordnung die Grundlage für ihr Arbeitsverhältnis abgab. Mit dem Wachsen der Organisationen und dem zunehmenden Einflusse derselben aber haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren wesentlich geändert. Man wendet den Arbeitsordnungen ein erhöhtes Interesse zu und ist auf deren Um- und Neugestaltung bedacht, zumal auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten gelegentlich der Revisionen ständig auf vorhandene Lücken und Mängel in der Arbeitsordnung hingewiesen wird.

In bezug auf die Lohnbewegungen hebt der Gewerbeaufsichtsbeamte in Darmstadt das Bestreben seitens der organisierten Arbeiter hervor, Lohnbewegungen sachlich, ohne Leidenschaft, ohne Verletzung der Kündigungsfristen und, wenn möglich, ohne Arbeitsunterbrechung zu Ende zu führen. Auf der anderen Seite würden auch die Arbeitgeber billige Forderungen der Arbeiter nicht mehr ohne Unterhandlung mit ihnen oder mit den Organisationen zurückweisen.

Gegenüber den Schönfärbereien in den preußischen Berichten ist es anzuerkennen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Hessen auch auf die ungenügenden Schutzvorrichtungen in den Betrieben hinweisen. Der Beamte in Mainz z. B. berichtet: Bei dem Fortschritt der Technik kann es nicht wundernehmen, daß die Revisionen immer wieder Beanstandungen im Gefolge haben, die zur Verhütung von Unfällen erfolgen müssen. Sei es, daß der Antrieb der neu aufgestellten Maschinen oder die Riemen und Zahnräder an den Maschinen selber nicht umwehrt sind, sei es, daß die Maschinen ungünstig aufgestellt sind, der Weg verbaut oder das zur Bedienung notwendige Licht genommen ist. Mit Vorliebe werden abgeworfene Riemen einfach auf die Welle gelegt, statt auf die Riementräger. In Mühlen trifft man selten den Aufzugschacht geschlossen, die Türe ist meist ausgehängt oder so zurückgeschlagen, daß sie sich nicht allein schließt. Die durch die Fußböden gehenden Riemen sind in der Regel nicht mit Holzschuhen versehen. Groß ist auch die Zahl der vorhandenen Schutzvorrichtungen, welche bei den Revisionen abgenommen und nicht wieder befestigt worden sind. Wegen einer Reparatur usw. wurde die Schutzvorrichtung entfernt, und es vergehen Wochen, ehe sich jemand daran erinnert, daß die Schutzvorrichtung zum ordnungsmäßigen Betrieb angebracht sein muß, trotzdem die ausgehängten Unfallverhütungsvor-

richtungen deutlich darauf hinweisen. Anerkannt aber wird von den Beamten, daß die Betriebe der Staatsbahn und der Militärverwaltung in dieser Beziehung Musteranstalten sind. Hier gelinge es selten, das Fehlen einer Schutzvorrichtung nachzuweisen. Dadurch ferner, daß die Schutzvorrichtungen rot gestrichen sind, werde der Arbeiter auf dieselben aufmerksam, und das Fehlen derselben werde leichter bemerkt.

Hanau a. M.

Gustav Koch.

### Städtische Arbeitslosenversicherung und Arbeiterbörse in Luxemburg.

In Nr. 3 des „Correspondenzblatt“ dieses Jahres unter der Ueberschrift: „Zum Einzug des Genter Systems der Arbeitslosenversicherung in Deutschland“ wird dargelegt, wie dieses System in der Stadt Straßburg Eingang gefunden. Allerdings sollen erst für ein Jahr versuchsweise 5000 Mk. gewährt werden. In der Arbeitslosenversicherungsordnung der Stadt Straßburg ist enthalten, daß die Vereine dem Beauftragten des Bürgermeisters die Kontrolle ihrer Buchführung zum Zwecke der Beobachtung der Bestimmungen dieser Ordnung gestatten. (Siehe „Correspondenzblatt“ Nr. 3.) In der Stadt Luxemburg ist die Arbeitslosenversicherung schon 1904 von der Gemeinde versuchsweise auf zwei Jahre eingeführt worden. Zu diesem Zwecke wurden 1500 Frank (1200 Mk.) bewilligt. Dies ist zwar eine kleine Summe, aber für die hiesigen Verhältnisse, wo die Gewerkschaften noch nicht stark entwickelt sind, schon recht ansehnlich. Die Gewerkschaften unterliegen aber nicht der Kontrolle der Gemeinde in betreff der Zuschüsse aus der Gemeindefasse, sondern reichen nur alljährlich Angaben über den Beitrag der Mitglieder zur Arbeitslosenkasse, die Zahl der in der Gewerkschaft organisierten Mitglieder sowie die ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder im vergangenen Jahr der Gemeinde ein. Bei erster Anfrage muß auch das Statut der Arbeitslosenkasse eingereicht werden. Nach diesen Punkten wird der auszahlende Betrag an die einzelne Gewerkschaft bestimmt. Im Jahre 1905 erhielt zum Beispiel die Zahlstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes einen Zuschuß von 120 Mk. aus der Gemeindefasse, im Jahre 1906 180 Mk. Dieser Gemeindeguschuß wurde verwandt zur Herabsetzung der Karenzzeit. Ähnlich verfahren alle anderen Gewerkschaften. Der Zuschuß sollte nur versuchsweise auf zwei Jahre ausbezahlt werden. Doch ist er jetzt schon für das dritte Jahr ausbezahlt, ohne daß im Gemeinderat hierzu weiter Stellung genommen wurde, so daß anzunehmen ist, daß stillschweigend die zwei Versuchsjahre verlängert sind.

Im Nachstehenden seien die statutarischen Grundlagen nach den Beschlüssen des Gemeinderates wiedergegeben.

#### I.

Der Gemeinderat von Luxemburg bewilligt:

1. Eine Summe von 1500 Fr., um die Gewerkschaften oder Vereine der Handwerker und Angestellten zu unterstützen, welche eine Hilfs- oder Versicherungskasse gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit besitzen; diese Summe wird in das Budget unter „außergewöhnlichen Ausgaben“ für 1904 eingetragen.

2. Eine weitere Summe von 1500 Fr. zur Unterstützung der allgemeinen Kasse gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Tagelöhner und Angestellten sowie der Arbeiter, welche keiner mit Arbeitslosenkassen versehenen Gewerkschaft angehören.

Ferner genehmigt und bestätigt der Gemeinderat die von der Kommission ausgearbeiteten Reglements-Entwürfe

Fabrikdisziplin ist bei frischen Arbeitern besser durchzuführen als bei ermüdeten. Auch die Leistungsfähigkeit der Betriebsbeamten wird gesteigert. — Diese Tatsachen sind von den aufgeklärten Arbeitern schon seit jeher erkannt worden. Trotzdem ist es wichtig, daß sie jetzt auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt werden.

In der Stadt Offenbach sind 452 Fabriken und diesen gleich zu rechnende gewerbliche Anlagen mit 16 819 Arbeitern. Nach Abzug der Maßschneidereien, Fußmachereien und unbedeutenderer Betriebe verbleiben 413 Fabriken, welche zurzeit folgende täglichen Arbeitszeiten haben:

24 Betriebe täglich	12 Stunden
5 " "	11 " "
14 " "	mehr als 10—10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Stunden
101 " "	10 Stunden
52 " "	mehr als 9—9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> " "
208 " "	9 Stunden
6 " "	mehr als 8—8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> " "
2 " "	8 Stunden
1 " "	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " (Weißfabrik)

Arbeitszeit in den Fabriken der Provinz Oberhessen:

19 Betriebe mit	619 Arbeitern	täglich	11 Stunden
9 " "	192 " "	" "	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
127 " "	6 310 " "	" "	10 " "
9 " "	423 " "	" "	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
30 " "	1 693 " "	" "	9 " "
1 " "	70 " "	" "	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "

Berücksichtigt sind hier nur die Fabriken im engeren Sinne, während Steinbrüche, Ziegeleien und Zimmerplätze außer acht gelassen sind. Auch die Brauereien und Molkereien sowie eine weitere Anzahl kleinerer Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes haben, da die Arbeitszeit in denselben eine nach Arbeiterkategorien und besonderen Umständen unregelmäßige und schwankende ist, in der Tabelle keine Aufnahme gefunden.

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß tägliche Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden verhältnismäßig selten vorkommen. In der Stadt Offenbach haben die meisten Fabriken, nämlich 361 von 459, eine tägliche Arbeitszeit von 9 bis 10 Stunden. In der Provinz Oberhessen war die Normalarbeitszeit die zehnstündige; sie bestand in 127 Fabriken = 65 Proz. der berücksichtigten Anlagen, für 6310 Arbeiter = 67 Proz. aller Arbeiter in den berücksichtigten Anlagen. Dazu kommen noch die Betriebe und Arbeiter mit einer Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden. Länger als 10 Stunden arbeiteten 811 = 9 Proz. in 28 Anlagen = 15 Proz. — Ähnlich sind die Verhältnisse nach der eingehenden Untersuchung des Gewerbeaufsichtsbeamten in Mainz. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß während des Sommers in 81 Proz. der Fabriken die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger die vorherrschende ist, und daß der Prozentsatz im Winter sogar auf 92 steigt, weil die Ziegeleien mit langer Arbeitszeit wegfallen. Hiernach ist es geradezu unbestimmbar, daß die Gesetzgebung es noch immer nicht wagt, den Maximalarbeitstag für alle Arbeiter selbst nur auf 10 Stunden gesetzlich festzulegen.

Die Bestimmungen über den gesetzlich festgelegten Maximalarbeitstag in den Steinbrüchen und in den Steinhauereien werden nach den Beobachtungen des Gewerbeaufsichtsbeamten in Darmstadt besser beachtet als in früheren Jahren. Nur in kleinen,

abgelegenen Betrieben seien noch Übertretungen der Vorschriften festgestellt worden. „Viel zur Durchführung der Vorschriften hat die Ausdehnung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter im Odenwald . . . beigetragen.“ In einem Falle aber wurde festgestellt, daß zwei in Frankfurt beschäftigte Sandsteinarbeiter noch nach ihrer Rückkunft in ihre Heimat, eine Kreisstadt im Ried, am Abend auf eigene Rechnung Sandsteinarbeiten ausführten. „Sie haben damit,“ heißt es hierzu zutreffend in dem Bericht, „die Wohltat der Arbeitskürzung zum Schaden ihrer eigenen Gesundheit von sich gewiesen.“ Da sie aber durch ihr törichtes Verhalten auch ihre Kollegen schädigen können, so sollte die betreffende Gewerkschaft gegen sie vorgehen. — Auch der Gewerbeaufsichtsbeamte in Mainz bezeugt, daß seine Tätigkeit durch zahlreiche Beschwerden der Organisation über Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften „sehr dankenswert“ unterstützt worden ist.

Derselbe Beamte teilt mit, daß auch die Durchführung der Verordnung zum Schutze der Arbeiter in den Bäckereien und Konditoreien wesentliche Fortschritte gemacht habe. Die lange Übertretung wäme hier fast verschwunden zu sein. Übertretungen konnten an den Wochentagen nicht ermittelt werden, trotzdem die Ortspolizeibehörden fast jeden Betrieb zweimal revidierten. „Hier soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Gehilfen durch ihre im Laufe des Jahres in Fluß gekommene Organisation die Durchführung beschleunigt haben.“ Dagegen nütze ein Befragen der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Arbeiter über die Einhaltung der Schutzvorschriften nicht viel. „Denn solange keine Differenzen mit dem Arbeitgeber bestehen, gibt der Arbeiter keine Antwort.“ Offenbar handelt es sich hier um solche Arbeiter, die ihrer Gewerkschaft noch nicht angehören.

Die Sonntagsarbeit, so teilt wiederum der Gewerbeaufsichtsbeamte in Mainz mit, ist im allgemeinen auf die gesetzlich zugelassene zurückgedrängt. Teilweise werde sogar mehr Ruhe gewährt, als gesetzlich vorgeschrieben ist. In den kontinuierlichen (ununterbrochen im Gange befindlichen) Betrieben werde ein Hilfsarbeiter eingestellt, wodurch der Arbeiter wenigstens einen um den anderen Sonntag völlig von der Arbeit freigelassen wird. Unterstützt werde das Zurückgehen der Sonntagsarbeit durch die Tarifverträge, welche darauf hinstreben, jedem Arbeiter wenigstens den zweiten Sonntag freizuhalten und wohl durch die in ihnen wesentlich erhöhten Löhne für Sonntagsarbeit.

Im vorjährigen Berichte führte der Gewerbeaufsichtsbeamte in Darmstadt an, daß einer chemischen Fabrik Sonntagsarbeit gestattet werden mußte. Die Unterbrechung der Arbeit an jedem Sonntage würde zur Folge haben, daß die vollständige Aufnahme der Arbeit an den Apparaten erst nach Ablauf des ersten Tages der Woche wieder erfolgen könnte. Außerdem würde die Veränderung des Ausgangsproduktes während der Unterbrechung die Güte des Erzeugnisses verringern. In dem letzten Bericht wird dagegen mitgeteilt: Eingehende Versuche über das Verhalten der zur Verarbeitung stehenden Stoffe gegenüber einer Unterbrechung des Betriebes haben das Ergebnis gehabt, daß nach mehreren Monaten die Sonntagsarbeit wieder eingestellt wurde. Nach öfteren vergeblichen Versuchen war es gelungen, eine selbsttätige Wirkungsweise der Maschine zu finden, die sich ohne Gefahr für

der Arbeitslosenfassen und ladet die Kommission ein, sich mit den anderen Gemeinden und Interessierten in Verbindung zu setzen, um in kürzester Frist die Bildung und Regelung der geplanten Arbeitslosenfassen zu bewerkstelligen; zur Deckung der Gründungs- und Einrichtungskosten der besagten Fassen stellt der Gemeinderat der Kommission eine Summe von 500 Fr. zur Verfügung.

## II.

1. Der wöchentliche Beitrag der Mitglieder der Arbeitslosenfasse kann sich belaufen wie folgt:

Die Arbeiter, welche täglich 3 Fr. verdienen, zahlen wöchentlich 15 Ets.; diejenigen mit einem täglichen Lohn von 3—4 Fr. zahlen 20 Ets.; bei einem Tagelohn von 3—5 Fr. ist der wöchentliche Beitrag auf 30 Ets. zu setzen und so weiter in dem nämlichen Verhältnis. Wenn man den Beitrag, anstatt wöchentlich, pro Monat erhebt, so kann derselbe zwischen 60 Ets. und 2 Fr. festgesetzt werden und bezw. höher.

2. Die den Mitgliedern zu gewährende tägliche Entschädigung für unfreiwillige Arbeitslosigkeit kann mit einem Mindestbetrag von 1 Fr. anfangen und bis zu einem Höchstbetrag steigen, welcher dem wirklichen Tagelohn des Arbeitslosen gleichkommt. Es ist selbstverständlich, daß man, um die Beiträge und die Entschädigungen der Mitglieder der besagten Fassen festzusetzen, Rücksicht zu nehmen hat auf deren 8- oder 14 tägigen Lohn sowie auf viele anderen Umstände; besonders für Verheiratete wird die Entschädigung sich höher belaufen müssen wie für Ledige; die Witwer, welche für Kinder zu sorgen haben, sind wie Verheiratete zu betrachten; dahingegen und aus Billigkeitsrücksichten sind die Beiträge der Verheirateten und der Witwer mit Kinder ein wenig zu erhöhen.

Die im Laufe eines Jahres zu leistende Entschädigung kann abwechseln für die verschiedenen Handwerke, je nach der durch sie bedingte Gefahr der Arbeitslosigkeit, die Leistungsfähigkeit der Fasse sowie andere Umstände, zwischen 15 und 90 Tagen; der Höchstbetrag der Dauer begreift natürlich den ganzen Zeitraum der Arbeitslosigkeit; das Recht auf Entschädigung kann entweder beginnen am Tage der Aufnahme des Mitgliedes oder erst nach einer gewissen Zeit, welche von einer Woche bis zu 12 Monaten festgesetzt werden kann, je nach den verschiedenen Handwerken.

Die Entschädigung kann entweder vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an bezogen werden oder erst nach einem gewissen Zeitraum, welcher sich nach den Umständen der Genossenschaft richtet.

3. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit wird in jedem eintretenden Fall durch den Kassenvorstand oder durch die dazu bestimmten Personen geprüft und festgestellt; bei Zweifeltigkeiten ist der betreffende Arbeitslose berechtigt, die Generalversammlung der Genossenschaft bezw. diejenige sämtlicher Mitglieder mit dem Fall zu betrauen, welche in letzter Instanz mit Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

4. Die betreffenden Gemeinden bezw. der Staat sollen diese Fassen durch Geldbeiträge unterstützen, die Fassen aber im übrigen selbständig über die für Arbeitslosigkeit zusammengebrachten Mittel verfügen.

Die Geldbeiträge der Gemeinden können auf dreifache Art geschehen, nämlich:

ein Drittel der Zuwendungen, welche die Gemeinden oder der Staat gewähren, kommt im Verhältnis der Mitgliederzahl den Vereinen oder Fachgenossenschaften zu gute, welche eine besondere Klasse gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit besitzen;

ein Drittel wird verhältnismäßig nach den Beiträgen der Mitglieder für Arbeitslosigkeit unter die besagten Genossenschaften verteilt;

und das letzte Drittel im Verhältnis der im verfloßenen Jahr durch die Genossenschaften für Arbeitslosenunterstützung bezahlten Summen. Es ist selbstverständlich, daß für das erste Jahr nur die zwei ersten vorgeesehenen Fälle in Betracht kommen können.

Um ein Anrecht auf die Zuwendungen der Gemeinden bezw. des Staates zu haben, genügt es, wenn die Gewerkschaften bezw. die Arbeitslosenfassen, jährlich, spätestens vor dem 1. Oktober, ihre Gesuche einreichen; denselben müssen die notwendigen Aufschlüsse beigelegt sein, u. a. ein Exemplar der Genossenschaftsstatuten, des besonderen Reglements der Arbeitslosenfasse und der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben dieser Fasse während des verfloßenen Jahres, oder, wenn die Fasse erst gegründet

wurde, die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr.

Die Gemeinde hatte auch die Gründung einer allgemeinen Kasse für unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Tagelöhner und überhaupt aller Arbeiter und Angestellten, welche keiner mit Arbeitslosenversicherung ausgestatteten Gewerkschaft oder Berufsgenossenschaft angehören, beschlossen. Das Statut dieser Kasse setzt die Beiträge der Versicherungsteilnehmer auf 25 Ets. bei 3—4 Fr. Tagelohn, 35 Ets. bei 4—5 Fr. und 45 Ets. bei 5—6 Fr. Tagelohn an. Die Beiträge der mit Familien versehenen Mitglieder werden um ein Drittel erhöht. Neben diesen Beiträgen fließen der Kasse die Zinsen eines von der Stadt zu diesem Zwecke gestifteten Stammkapitals sowie freiwillige Zuwendungen, Ergebnisse aus Subskriptionen, Festlichkeiten usw. zu. Unterstützung im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erhält, wer mindestens sechs Monate lang die festgesetzten Beiträge regelmäßig entrichtet und mindestens zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt hat. Die Höhe der Unterstützung ist veränderlich, sie wird vom Kassenvorstand festgesetzt, darf aber nicht weniger als 1 Fr. und nicht mehr als der wirkliche gewöhnliche Tagelohn betragen. Mitglieder mit Familien erhalten ein Drittel mehr Unterstützung. Der Unterstützungsbezug beginnt vom vierten Tage der bestätigten Arbeitslosigkeit, die Höchstdauer wird vom Kassenvorstand für jeden Monat festgesetzt.

Diese Kasse ist aber trotz aller speziellen Bemühungen nicht zustande gekommen, — ein Beweis, daß nur die gewerkschaftlich-organisierte Arbeiterschaft für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung Interesse bekundet.

Im weiteren war die Stadt Luxemburg auch von der Regierung ersucht worden, der Errichtung einer Arbeitsbörse näherzutreten. Die Spezialkommission, die über diese Frage beriet, empfahl, von dem Muster des Kölner Arbeitsnachweises abzugehen und unterbreitete dem Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit der Errichtung einer den Berufsgenossenschaften der verschiedenen Arbeiter zu übergebenden Arbeitsbörse, deren Bau und Einrichtung teils von der Stadt Luxemburg, teils nach Vereinbarung von den angrenzenden Gemeinden und dem Staat bestritten wird.

2. Die Bautenkommission schreitet vor dem 1. Mai 1904 an die Ausarbeitung eines Vorprojekts und eines Kostenanschlags für die Errichtung dieser Börse, deren Bau, Einrichtung und Ausstattung die Summe von 120 000 Fr., welche den durch das Regierungsprojekt der Stadt auferlegten Verbindlichkeiten gleichkommt, nicht übersteigen darf.

Der Gemeinderat ladet die Spezialkommission außerdem ein, das Studium der Frage fortzusetzen, bei dem Staat, den betreffenden Gemeinden und Arbeitern die zum Erfolg nötigen Schritte zu tun, endlich in kurzer Frist ein vollständiges Reglement innerer Ordnung vorzulegen und stellt der Kommission zu besagtem Zweck eine Summe von 300 Fr. zur Verfügung.

Diese Vorschläge wurden leider abgelehnt, da der Staat Luxemburg unter Mitwirkung der Stadt und ihrer umgebenden Gemeinden sowie der Arbeitgeber und Arbeiter einen paritätischen Arbeits- und Wohnungsnachweis errichtet hat. Die Kosten hierfür tragen der Staat und die beteiligten Gemeinden. Der Arbeitsnachweis steht jedem Inter-



effenten kostenlos zur Verfügung; auch wird kostenlose Auskunfts erteilt. Die Arbeiter haben in der Ordnung des Arbeitsnachweises einen Passus durchgesetzt, der für sämtliche beteiligten Gewerkschaften von unschätzbarem Werte bei Arbeitseinstellungen ist. Derselbe besagt im Wortlaut:

Art. 11. „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen klärt das Amt jeden Auftraggeber über die in dem betreffenden Gewerbe bestehenden besonderen Verhältnisse durch Mitteilung des Bureau-personals und durch Plakat in den Anstaltsräumen auf. Außerdem ist es den streikenden Arbeitern gestattet, diese Mitteilung in dem Vor-saal des Arbeitsnachweises durch einen aus ihrer Mitte delegierten Arbeiter bemerkstelligen zu lassen. Schwierigkeiten, zu welchen letztere Bestimmungen Anlaß geben sollten, werden durch die Kommission beigelegt resp. entschieden.“

Auf dem Gebiet der städtischen Arbeitslosenversicherung sowie des paritätischen Arbeitsnachweises sind also in Luxemburg gute Anfänge zu verzeichnen. Dahin zu wirken, daß diese Anfänge vervollkommen werden, ebenso daß eine Arbeitsbörse mit Sälen zum Abhalten der Versammlungen errichtet wird, ist Aufgabe der hiesigen Gewerkschaft. Hoffen wir, daß dieselben diese Aufgaben erfüllen werden.

Luxemburg.

Jacob Thilmany.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Aus dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1906.

Nach dem in Nr. 4 der „Amtl. Mitteilungen“ erschienenen Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1906 waren im Berichtsjahr 19 384 803 Personen in 5 296 437 Betrieben gegen Unfall versichert (davon 8 195 732 in gewerblichen Berufsgenossenschaften); außerdem waren 857 709 Personen bei Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden versichert. Im ganzen waren also 20,2 Millionen Personen versichert. Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug 645 611, die der erstmalig entschädigten Unfälle 140 270. Es liegt danach eine Steigerung der gemeldeten Unfälle gegenüber dem Vorjahr um 36 451 und der erstmalig entschädigten Unfälle um 483 vor. Die Summe der gezahlten Entschädigungen (Renten usw.) einschließlich der laufenden für Unfälle aus früheren Jahren betrug 142 900 086 Mk. (1905 nur 135 437 933 Mk.), und zwar wurden Entschädigungen gezahlt an 854 680 Verletzte, 73 599 Witwen, 103 564 Kinder und Enkel sowie 3882 sonstige Verwandte Getöteter; ferner erhielten 14 362 Ehegatten, 32 326 Kinder und Enkel und 257 sonstige Verwandte von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzliche Unterstützung. Auf statistischem Gebiete hat das Reichsversicherungsamt mit den Vorarbeiten für eine umfassende Unfallstatistik des Jahres 1907 begonnen; daneben beteiligte es sich an den im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Beiträgen über Arbeiterversicherung. Eine Reihe von Schriften, die das Amt herausgibt, wurden neu aufgelegt und beschloffen, in Zukunft die jährlichen Berichte der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften zu veröffentlichen.

An der von der Württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe veranstalteten Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene beteiligte sich das Reichsversicherungsamt.

In den internationalen Rechtsbeziehungen sind einige Aenderungen von Bedeutung zu verzeichnen. Zunächst ist durch Bundesratsbeschlus bestimmt, daß die Vorschriften über das Ruhen der Renten von Ausländern, die nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf Belgien keine Anwendung finden, ebenso die Bestimmungen über den Aus-schlus von Hinterbliebenenrente bei Ausländern. Ferner hat der Refursenat entschieden (4. 10. 06), daß eine dem Ausländer rechtskräftig gewährte Abfindung, bei welcher dieser auf weitere Entschädigung für den Fall einer Verschlimmerung der Unfallfolgen verzichtet, den Anspruch seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente nicht ausschließt.

Die Zahl der im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden über Gefahrenarife, Umlagen, Prämien und Abschätzungen betrug 1360.

Die Anstellung technischer Aufsichtsbeamten hat einige Fortschritte gemacht. Es haben jetzt 61 von 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften 286 technische Aufsichtsbeamten angestellt, (davon die 12 Baugewerksberufsgenossenschaften 88). Aus den Berichten dieser Beamten ist zu entnehmen, daß 163 130 Betriebe (26,2 Proz.) revidiert wurden.

Im Berichtsjahre sind 4 Heilanstalten, die für die Behandlungen von Unfallverletzten errichtet und Eigentum einzelner Aerzte sind, besucht worden. Außerdem wurden 2 berufsgenossenschaftliche und 1 kirchliche Heilanstalt wiederholt revidiert. Die Revisionen geschahen im Weisen von Vertretern der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter und haben ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Den Pflinglingen wurde überall Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Wesentliche Beschwerden seien nicht vorgebracht worden.

Aus der Statistik der Rechtsprechung ergibt sich, daß im Berichtsjahr 406 097 berufungsfähige Bescheide, davon 215 694 (53 Proz.) auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze, ergingen. Die Zahl der anhängig gemachten Berufungen betrug 70 542 (46 227 betr. gewerbl. Unf.-Verf.), so daß auf je 100 berufungsfähige Bescheide 17,37 Berufungen (in der gewerbl. Unf.-Verf. 21,43) entfielen. Diese Verhältnis-ziffer ist in den letzten Jahren konstant geblieben. Außerdem wurden 17 160 Anträge auf anderweitige Feststellung der Rente gestellt.

Die Zahl der zu bearbeitenden Streitsachen wird auf 101 958 angegeben, von denen 89 063 (87,3 Proz.) erledigt wurden, und zwar 449 durch rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden, 3497 durch Zurücknahme, 1543 durch Anerkenntnis, 2610 durch Vergleich, 18 152 durch Entscheidung des Schiedsgerichts zugunsten des Rentenbewerbers und 61 673 zugunsten der Versicherungsträger, endlich 1219 auf andere Weise.

Die Zunahme der Berufungen wird nach den Jahresberichten der Schiedsgerichte darauf zurückgeführt, daß die Zahl der Versicherten gestiegen und demgemäß die Zahl der berufungsfähigen Bescheide sich erhöht hat, ferner auf das fortschreitende Bekanntwerden der Versicherungsgesetze und auf das wachsende Bestreben der Versicherten, sich eine Rente zu verschaffen, auf die Kostenlosigkeit des Verfahrens und besonders auf die Tätigkeit der Rechtskonsulenten und Volksbureaus. Damit tritt das Reichsversicherungsamt ungeschweht in die Spuren der Berufsgenossenschaften, die die aus der Zunahme der Unfälle resultierenden wachsenden Ansprüche auf die Sucht nach Rente zurückführen. Ueber die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer wissen die Jahresberichte nur

Gutes mitzuteilen. Es wird vielfach hervorgehoben, daß sie sich bewährt hätten, daß sie mit Eifer und Verständnis an den Verhandlungen teilnehmen und daß sie zur richtigen Beurteilung des Einzelfalles nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes beitragen. In den Schiedsgerichtssitzungen waren die Rentenbewerber häufig anwesend oder vertreten; dagegen habe sich kein besonderes Interesse des Publikums oder der Presse befundet.

Die Zahl der anhängigen Rekurse betrug im Berichtsjahr 19634 gegen 17422 im Vorjahre; außerdem wurden 306 Anträge auf Feststellung der Versicherungsträger gestellt. Erledigt wurden 18361 Rekurse und Anträge, davon 16112 durch Urteil, 874 durch Beschluß (weil ungerechtfertigt, zu spät oder unzulässig) und 1063 anderweit (Zurücknahme, Vergleich usw.); unerledigt blieben 8728. Von den durch Urteil erledigten Rekursen wurden entschieden 11821 durch Bestätigung und 4169 durch völlige oder teilweise Aufhebung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils, 122 durch Rückverweisung an das Schiedsgericht. Zur Erledigung der Rekurse wurden 1191 Sitzungen benötigt, so daß auf eine Sitzung durchschnittlich 16 Rekurse entfielen. Allzu viel Zeit bleibt da nicht übrig, um über das Schicksal des einzelnen Verletzten zu entscheiden.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung berichtet das Reichsversicherungsamt, daß vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1906 bei allen Versicherungsträgern 1919381 Rentenanträge anerkannt wurden, davon 1403801 Invaliden-, 67000 Kranken- und 448580 Altersrenten. Im Berichtsjahr wurden 134057 Renten bewilligt (110969 Invaliden-, 12422 Kranken- und 10666 Altersrenten). Seit 1903 ist die Zahl der bewilligten Renten ständig und zwar ganz erheblich zurückgegangen (von 174508 auf 162477, 145431 und 134057); dieser Rückgang erstreckt sich vorwiegend auf Invalidenrenten, für deren Bewilligung seitdem schärfere Grundsätze zur Anwendung gelangen. Wie sehr an dieser Rentensparsucht besonders einzelne Versicherungsfälle. Es wurden Invalidenrenten bewilligt:

bei der Versicherungs-Anstalt	im Jahre			
Brandenburg . . . . .	10 005	8 905	6 265	5 948
Schlesien . . . . .	19 603	15 006	10 031	8 304
Sachsen-Anhalt . . . . .	8 557	7 189	5 828	5 226
Schleswig-Holstein . . . . .	4 017	3 631	2 806	2 438
Hannover . . . . .	7 950	7 876	7 107	4 573
Rheinprovinz . . . . .	13 715	13 693	10 608	8 850
Sachsen . . . . .	10 128	9 501	9 708	8 921
Mecklenburg . . . . .	2 037	1 969	1 746	1 455
Braunschweig . . . . .	1 197	939	902	764
Hansestädte . . . . .	2 233	2 225	1 813	1 475

Die Kosten dieser Sparsamkeit tragen natürlich die Versicherten, die nur noch zu einem Bruchteil erwerbsfähig sind und denen die Hoffnung auf den Segen der Invalidenversicherung geraubt wurde.

Außer den Rentenbewilligungen wurden im Berichtsjahre in 186767 Fällen Beitragserrstattungen anerkannt, davon 153228 bei Heiratsfällen, 710 bei Unfällen und 32829 bei Todesfällen.

Die gezahlten Entschädigungen aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung belaufen sich im Berichtsjahr auf 166 Millionen Mark, während seit 1891 insgesamt 1162,16 Millionen Mark gezahlt wurden. Die Einnahmen aus Beiträgen ergaben 169 Millionen Mark, während das Vermögen der

Versicherungsträger auf 1315 Millionen Mark angegeben wird.

In Invaliden- und Alterssachen wurden 26402 Verurteilungen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung anhängig gemacht (1905: 25823), davon 98,1 Proz. in Invaliden- und 1,9 Proz. Alterssachen. Es waren aber 32015 Verurteilungen zu bearbeiten, von denen 28083 erledigt wurden, und zwar 24085 durch Urteil, 156 durch rechtskräftigen Vergleich, 1202 durch Rücknahme, 681 durch Vergleich, 1496 durch Anerkenntnis und 463 auf andere Weise. Unerledigt blieben 3932 Verurteilungen.

Der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes wurden 6290 Revisionen unterbreitet, wovon sich 6193 auf Invaliden- und 97 auf Alterssachen bezogen. Zu bearbeiten waren 8922 Revisionen, von denen 5498 erledigt wurden, und zwar 4788 durch Urteil, 293 durch Zurücknahme und 407 durch Abweisung wegen verspäteter Einlegung. In 3854 Revisionsfällen wurde das angefochtene Schiedsgerichtsurteil bestätigt, in 142 völlig oder teilweise abgeändert, und in 792 Fällen erfolgte Rückverweisung an das Schiedsgericht.

Auf dem Gebiete der Invalidenhauspflege sind einige Fortschritte zu verzeichnen, es bestehen jetzt 10 Invalidenhäuser, und im Berichtsjahr konnten in diesen und anderen Anstalten 931 Personen untergebracht werden. Es ist eine geringe Zahl, und es wäre zu wünschen, daß die Versicherungsanstalten dem Bau und der Einrichtung von Invalidenhäusern mehr Beachtung widmeten.

Der Bericht ergibt ein Gesamtbild, das keineswegs volle Befriedigung erweckt. Die Unzulänglichkeit der Entschädigungen, die Zweifelhafteit der Erfüllung der Rechtsansprüche, die Mängel des Rechtsweges, das alles tritt bei einer eingehenderen Prüfung dieser Ergebnisse der reichsgesetzlichen Arbeiterfürsorge aufs deutlichste hervor. Es bedarf ebenso sehr der unausgesetzten Mitarbeit unserer Arbeitervertreter in den Gewerkschaften und Arbeitersekretariaten als auch der stets wiederholten Kritik unserer Volksvertreter im Reichstage, um die deutsche Arbeiterversicherung auf jene Höhe zu bringen, daß sie ihren Namen vollauf verdient.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zwischen den Vorständen der Verbände der Hand Schuhmacher und der Lederarbeiter haben Besprechungen bezüglich der Verschmelzung der beiden Verbände stattgefunden. Der Vorstand des Hand Schuhmacherverbandes hat daraufhin einen Entwurf ausgearbeitet, der als Grundlage für die ev. Verschmelzung dienen sollte. Nach dem Entwurf sollten die Hand Schuhmacher dem Lederarbeiterverbände angegliedert werden, der ihre im bisherigen Verbände erworbenen Rechte anerkennen sollte. Vorstand und Ausschuß des Lederarbeiterverbandes haben nunmehr zu diesem Entwurf erklärt, daß sie sich nicht für kompetent erachten, in einer so wichtigen Frage zu beschließen, sondern daß dies der zum nächsten Frühjahr zusammentretenden Generalversammlung des Verbandes vorbehalten bleiben müsse. Demnach wird die Verschmelzungsfrage dieser beiden Verbände bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

Die Mitgliederzahl des Hand-  
schuhmacherverbandes betrug am Schlusse  
des zweiten Quartals 3133.

Der Schiffszimmererverband zählte  
am Schlusse des gleichen Quartals 3843 Mitglieder.

Der Schneiderverband hat im  
ersten Halbjahr lauf. Jahres in 75 Orten für  
6416 Mitglieder Lohnerhöhungen ohne  
Streiks erzielt. In 23 Orten mußten 6194 Mit-  
glieder in den Ausstand treten. Der Gesamt-  
erfolg aus diesen Bewegungen war, daß in 108  
Orten mit 12 976 Mitgliedern Lohnerhöhungen und  
sonstige Verbesserungen durchgeführt wurden. Nur  
in zwei Fällen endete die Bewegung erfolglos.  
Materiellen Erfolg hatten weiter 4697 Mitglieder  
nicht, die von der Arbeitgeberorganisation aus-  
gesperrt waren. Aber die Aussperrung endete mit  
einem Fiasko der Arbeitgeberorganisation, die ge-  
hofft hatte, mit Hilfe der Aussperrung den  
Schneiderverband lahmzulegen. Wie wenig das  
gelingen, zeigen die Kämpfe, die der Verband zur-  
zeit in der Konfektion führt.

Das Verbandsorgan des Stein-  
arbeiterverbandes veröffentlicht eine Zu-  
sammenstellung über die Einführung des 8  
bezw. 8½ Stundentages in der deutschen  
Steinindustrie. Die Zusammenstellung, die ein Ver-  
gleich mit dem Jahre 1896 enthält, ist recht lehrreich,  
so daß wir sie hier wiedergeben:

Ort	Tägliche		Tägliche		Beschäft. Kollegen laut Bericht vom 2. Quart. 1907
	Arbeits- zeit 1896	Stund.- Lohn 1896 Pf.	Arbeits- zeit 1907	Stund.- Löhne Pf.	
Alt-Warthau . . . . .	9½	50	8	68	98
Baugen (Sandstein) . . . . .	—	—	8½	60	?
Berlin I . . . . .	8½-9	50-65	8	85	602
Bremen . . . . .	9	60	8½	70	122
Breslau I . . . . .	9	45-50	8	60	85
Bunzlau . . . . .	9	60	8	68	94
Deutmannsdorf . . . . .	10	85	8	68	59
Dresden . . . . .	9	50-60	8	72	554
Erfurt . . . . .	11	33	8½	55-60	64
Hamburg I . . . . .	9	60-67	8½	80	113
Hannover I . . . . .	9	50	8½	60-65	58
Hockenu . . . . .	10	40	8	68	35
Leipzig I . . . . .	10	45	8	70-72	219
Löwenberg-Blagwitz . . . . .	9½	45-50	8	68	88
Mannheim (Sandst.) . . . . .	10	40	8½	60-70	88
Meißen (Sandstein) . . . . .	—	—	8	65	45
Mirna u. Umgegend . . . . .	9	50-60	8	72	577
Nachwitz . . . . .	10	50-60	8	68	126
Niesa . . . . .	9½	40-50	8½	60	16

Insgesamt haben bereits mehr als 3000 Sand-  
steinarbeiter sich den 8- bezw. 8½-Stundentag mit  
Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisation errungen.

Der Vorstand des Transportar-  
beiterverbandes fordert in einem Aufruf  
seine Mitglieder, die als Straßenbahner tätig sind,  
auf, ihm mitzuteilen, inwieweit sie bei der Um-  
frage der preussischen Eisenbahndirektionen bezüg-  
lich der Arbeitszeit in den Straßenbahnbetrieben  
persönlich vernommen worden sind. Der preussische  
Eisenbahnminister hatte im Mai 1906 den Eisen-  
bahndirektionen eine solche Vernehmung mit folgen-  
den Worten nahegelegt:

„Besonderen Wert lege ich darauf, daß  
auch einzelne Angestellte persönlich  
über ihre Dienstverhältnisse von Vertretern der  
Aufsichtsbehörde (also von Eisenbahnbeamten) ver-  
nommen werden, damit nicht der Einwand er-  
hoben werden kann, es seien nur einseitig die An-

gaben der Unternehmer zur Verwendung ge-  
kommen.“

Es liegt selbstverständlich dem Verbandsvorstande  
sehr daran, festzustellen, inwieweit dieser Auf-  
forderung des Eisenbahnministers Rechnung ge-  
tragen wurde, oder ob in der Hauptsache nur die  
Straßenbahndirektionen über die Arbeitszeit befragt  
worden sind.

Die Mitgliederzahl des Transport-  
arbeiterverbandes am Schlusse des ersten  
Quartals betrug nach der soeben veröffentlichten  
Abrechnung 82 614.

Der Vorstand des Tabakarbeiter-  
verbandes beruft die 13. ordentliche  
Generalversammlung des Verbandes auf  
den 14. Oktober nach Bielefeld ein.

### Die amerikanische Gewerkschaftspresse.

In den Vereinigten Staaten erscheinen gegen-  
wärtig insgesamt 65 Gewerkschaftsblätter; die  
meisten davon, und zwar 59, werden in monatlichen  
und nur sechs in wöchentlichen Zwischenräumen aus-  
gegeben. Von den 135 anfangs 1905 bestandenen  
Centralverbänden hatten 71 kein eigenes Organ,  
einer (Schriftseher) hatte zwei Blätter. Das  
Centralorgan der dem Arbeiterbund angehörenden  
118 Centralverbände und 607 Lokalvereine und ge-  
mischten Gewerkschaften ist der „American Federa-  
tionist“, ein Monatsblatt, das 1894 ins Leben ge-  
rufen wurde;\* sein Umfang beträgt gewöhnlich  
4 bis 5 Oktavbogen, wovon auf Anzeigen etwa  
2 Bogen entfallen. Spezialnummern, wie z. B. die  
Arbeiterfeiertags-Nummer (September) sind be-  
trächtlich stärker. Der größte Fehler des Blattes  
ist, daß es sich mit der Gewerkschafts- und Arbeits-  
situation gar nicht befaßt. Die vielen Situations-  
berichte aus einzelnen Orten, welche jede Nummer  
bringt, lauten nahezu durchwegs über die Massen  
günstig, so daß man sie mit großer Vorsicht auf-  
nehmen muß. Denn in Wirklichkeit sind weder die  
Lage des Arbeitsmarktes noch die organisatorischen  
Fortschritte so zufriedenstellend, wie sie in diesen  
Berichten geschildert werden. Mit den Organen  
der deutschen oder der österreichischen Landescentrale  
hält der „American Federationist“ keinen Ver-  
gleich aus.

Die Vereinigten Bergarbeiter geben  
ein achtseitiges Wochenblatt in Großfolioformat  
heraus, das „United Mine Workers Journal“, von  
dem nun der 18. Jahrgang erscheint; es kann als  
eines der besten amerikanischen Gewerkschaftsblätter  
gelten, doch wird es nur in englischer Sprache  
gedruckt, obwohl sich unter den Mitgliedern viele  
Tausende befinden, die derselben nicht mächtig sind.  
Vorschläge zur Herausgabe anderssprachiger Organe  
wurden bisher abgelehnt. — Hier ist gleich zu be-  
merken, daß viele andere Verbände, auch deutsche  
und französische, einige auch italienische und  
slawische Abteilungen in ihren Blättern eingerichtet  
haben. — Der Bergarbeiterverband des Westens  
publiziert das „Miners Magazine“.

Von den Gewerkschaften der Bauarbeiter  
haben zehn eigene Organe, deren Titel in deutscher  
Uebersetzung folgen: „Der Zimmerer“ (besteht seit  
1881); „Der Maler und Dekorateur“ (1887); „Der  
Elektrizitätsarbeiter“ (1893); „Journal der Rohr-  
leger usw.“ (1896); „Journal der Vereinigten  
Spengler“ (1896); „Der Bauhilfsarbeiter“; „Der  
Gitterarbeiter“ (1901); „Der Aufzugbauer“ (1904);

\*) In den vorstehenden Zahlen nicht mit inbegriffen.

existierenden Blätter gegründet, zwischen 1880 und 1890 fünfzehn. Alle anderen — auch die wenigen, deren Gründungsjahr in diesem Artikel nicht angegeben werden konnte — sind jünger.

Ebenso wie hinsichtlich des Umfangs und der Ausstattung der einzelnen Organe große Unterschiede herrschen, so herrschen sie auch hinsichtlich des Inhalts. Es gibt einige Blätter, die lediglich aus anderen Zeitungen zusammengeschnitten sind — abgesehen von den Korrespondenzen aus den Ortsgruppen. Andere wieder sind sehr geschickt redigiert und vertreten entschieden die Interessen der Arbeiter. — Von der englischen ist die amerikanische Gewerkschaftspresse weit verschieden. Die meisten englischen Verbände veröffentlichen Monatsberichte, die neben den Verbandsmitteilungen nur wenige — manchmal gar keine — Aufsätze enthalten: der Leser wird mit Zahlen und trockenen Tatsachen traktiert. Das gerade Gegenteil gilt von den amerikanischen Blättern; sie bringen (mit wenigen Ausnahmen) nie Berichte über die Mitgliederbewegung, die Finanzgebarung, die Lage des Arbeitsmarkts, statistische Ausweise über Lohnbewegungen, Streiks und dergleichen. All das wird man in der Regel vergeblich suchen.

Nimmt man beispielsweise die Nr. 1 des Jahrgangs 1906/07 von „The Teamsters“ („Die Fuhrwerker“), so finden sich darin neben einer Menge Notizen die folgenden Artikel: „Was die Gewerkschaften sind.“ — „Ist die Kirche der Arbeiterchaft gegenüber indifferent?“ — „Die Zustände enthüllen ein Bild der Herabkommenheit.“ (Artikel aus dem „Labor Journal“; betrifft die Zustände in indischen Baumwollfabriken.) — „Negergewerkschaften.“ — Auf die Verhältnisse im Fuhrwerkergewerbe beziehen sich bloß die Bemerkungen des Redakteurs (zwei Seiten Oktav) und einige Korrespondenzen (3 Seiten).

Ein besser geleitetes Blatt, „Der Maler und Dekorateur“, bringt in der Mai-Nummer des Jahrganges 1907 folgende längere Aufsätze: „Die Kosten der Kriege.“ — „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Auslande.“ — „Die Volkswirtschaftslehre und das praktische Leben.“ — „Arbeitende Frauen.“ — „Kommentar der jüngsten Ereignisse.“ — „Wer zahlt die Rechnung?“ (Ein Artikel, der die Gewerkschaften vor den Machern der Civic Federation warnt.) — Die Vereinsangelegenheiten und der Finanzausweis umfassen 10 Seiten. Außerdem enthält jede Nummer eine oder zwei Erzählungen. — Aus dem Inhalt des „Typographical Journal“ vom Juni 1907 sei folgendes hervorgehoben: „Einige Mitteilungen über Schiedsgerichte.“ — „Das Achtstundengesetz rechtsgültig.“ — „Eine neue Typenziehmaschine.“ — „Zur Ausbildung der weißen Pest.“ (Ueber Tuberkulosebekämpfung.) — Bericht über Lohnbewegungen. — Bericht des Präsidenten. — Die Korrespondenzen nehmen etwa 60 Seiten ein.

Zur Charakterisierung des Inhalts der amerikanischen Gewerkschaftspresse seien noch zwei Blätter angeführt. Das „Journal der Eisenformer“ bringt in seiner Juni-Nummer (1907) unter anderem Artikel über die Einhaltsbefehle, über die angebliche Beschränkung der Produktion durch die Gewerkschaften, über die Finanzen des Verbandes usw. — Das „Magazin der Bruderschaft der Lokomotivheizer und Maschinisten“ für Juli 1907 enthält verschiedene Aufsätze über Eisenbahnwesen und technische Artikel (zusammen 80 Seiten), die teilweise illustriert sind, ferner einen Bericht betreffend die Schwurgerichtsverhandlung gegen die der Beihilfe an der Ermordung eines Staatsgouverneurs an-

geschuldigten Beamten des Bergarbeiterverbandes des Westens; einen Bericht über die Erfolge der Achtstundentagsbewegung im Buchdruckergerber; Gerichtsentscheidungen, welche die Interessen der Arbeiter und besonders der Eisenbahner berühren; einen Bericht über die Erfolge der Bewegung zur Einführung der Initiative und des Referendums; Mitteilungen über die gewerkschaftlichen Fortschritte in Deutschland; einen Artikel über die Bekämpfung der Tuberkulose und Berichte über Verbandsangelegenheiten, die 40 Seiten umfassen.

Im vorigen Jahre, als der amerikanische Arbeiterbund sein nun schon wieder vergessenes „Wahlprogramm“ herausgab, wurden politische Anzeigen in der Gewerkschaftspresse rege ertört; nun ist es freilich wieder stiller geworden, aber es ist ein Irrtum, wenn manchmal gesagt worden ist, daß sich die amerikanischen Gewerkschaftsblätter mit politischen Dingen überhaupt nicht befassen.

S. F.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Ein neuer Lohnkampf der Bergleute des Waldenburger Steinkohlenreviers steht bevor. Im Juli richteten die Bergarbeiter durch die Arbeiterausschüsse an die Werksleitungen den Antrag, den Lohn um 15 Proz. und den wöchentlichen Abschlag um 3 Mk. zu erhöhen. Die Werksleitungen lehnten den Antrag ab, worauf sich die Arbeiter an ihre Organisation, den Bergarbeiterverband, wandten. Vier öffentliche Bergarbeiterversammlungen befaßten sich mit der Sache und setzten eine Lohnkommission ein, die die Forderung aufs neue den Werken unterbreitete. Die Lohnkommission wurde abgewiesen, weil zur Einreichung von Arbeiterwünschen nur die Arbeiterausschüsse zuständig seien, worauf in sechs großen Versammlungen der Bergleute am 13., 14. und 15. August einstimmig folgende Resolution beschlossen wurde:

„Die Versammlung nimmt von der Antwort des „Bergbaulichen Vereins für Niederschlesien“ Kenntnis. Sie betrachtet diese Erwiderung des Unternehmervereins als einen Versuch, die Arbeiterschaft hinzuziehen und ihre Wünsche auf die lange Bank zu schieben. Da die Arbeiter der meisten Gruben durch ihre Ausschüsse bereits die Forderung um erhöhten Lohn und Abschlag eingereicht haben und damit abgewiesen wurden, lehnt es die Versammlung ab, diesen Schritt noch einmal zu unternehmen. Sie beschließt, an den gestellten Forderungen festzuhalten und beauftragt die Lohnkommission, das Berggewerbegericht Waldenburg als Einigungsamt anzurufen.“

## Arbeiterversicherung.

### Die Vertretung der Versicherten in den Invalidenversicherungsanstalten.

Von Friedr. Kleeis in Würzen.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Geist, der in den Verwaltungen der Landesversicherungsanstalten herrscht, immer rückschrittlicher und bürokratischer wird. Dafür könnten eine ganze Reihe von Beweisen erbracht werden. Es sei indes nur auf einige nackte Zahlen

„Der Ziegel- und Steinmaurer“ (1898); „Journal der Fliesenleger und Hilfsarbeiter“ (1900). Die Erscheinungsweise ist ausnahmslos monatlich, das Format in der Regel Oktav oder Quart, bloß das Organ der Maurer erscheint in Großfolioformat. Mehrere dieser Blätter, wie „Der Zimmerer“, „Der Maler und Dekorateur“, „Der Ziegel- und Steinmaurer“ sind gut geleitet.

Die Metallarbeiter haben neun Gewerkschaftsorgane, die ebenfalls alle monatlich erscheinen, nämlich: „Journal der Grob schmiede“ (gegründet 1900); „Der Kesselschmied und Eisenschiffbauer“ (1892); „Monatliches Journal der Maschinenbauer“ (1890); „Journal der Eisenformer“ (1861); „Monatliches Magazin der Internationalen Hufschmiede“ (1900); „Das Journal“ (Metallpolierer usw., seit 1892); „Journal der Modellmacher“ (1892); „Journal der Ofenschlosser“ (1896); „Der Internationale Metallarbeiter“ (1902). Die Ausstattung ist in der Regel zeitschriftenmäßig. Die besten unter diesen Blättern sind die der Maschinenbauer und der Eisenformer; die Journale der Kesselschmiede, Ofenschlosser, Metallpolierer, der Internationalen Metallarbeiter usw. sind hingegen völlig wertlose Blättchen.

Für die Arbeiter in der Stein-, Ton- und Glasindustrie existieren fünf gewerkschaftliche Organe; die ältesten sind das „Journal der Granithauer“ (1877) und das „Journal der Steinhauer“ (1886). „Der Herold der Töpfer“ wurde 1902 gegründet; er ist das einzige Wochenblatt dieser Gewerkschaftsgruppe, steht aber inhaltlich hinter dem anderen bereits genannten wöchentlichen Organ, dem „United Mine Workers Journal“ bedeutend zurück. Ferner sind zu erwähnen das „Journal der Ziegel- und Terracotta-Arbeiter“ (1897) und „Der Glasarbeiter“ (Organ des Glaserverbandes; seit 1902).

**Bekleidungsarbeiter.** Das „Wöchentliche Bulletin“ der Konfektionskleidermacher, das seit 1901 erscheint, ist ein gutes Gewerkschaftsblatt; die Konfektionskleidermacher hatten jedoch schon seit 1894 ein Publikationsorgan („The Garment Worker“), welches vierteljährlich ausgegeben wurde. „Der Schneider“, das Blatt der Kundenschneidergehilfen, erscheint monatlich (seit 1887), ebenso das „Journal der Schuhmacher“ (1900), das „Journal der Vereinigten Hutmacher“ (1898), das „Journal der Kappenmacher“ (1903) und das „Journal der Handschuhmacher“ (1906).

**Holzarbeiter, Wagenbauer usw.** „Der Internationale Holzarbeiter“ (seit 1890) wird monatlich ausgegeben; das 1883 begründete Wochenblatt „Der Möbelarbeiter“ (in deutscher Sprache) hat zu bestehen aufgehört. Monatlich erscheinen außerdem: „Der Internationale Holzbildhauer“ (1900); „Internationales Journal der Böttcher“ (1891); „Journal der Wagen- und Wagonbauer“ (1899); „Der Waggonbauer“ (1902); „Offizielles Journal der Piano- und Orgelbauer“ (1899). „Der Internationale Holzarbeiter“ ist das inhaltreichste und bestgeleitete dieser Blätter.

**Lederarbeiter.** Das „Journal der Lederarbeiter“ (The Leather Workers Journal“; seit 1898) ist das Organ des Sattlerverbandes; „Das Journal der Vereinigten Lederarbeiter“ (The Amalgamated Leather Workers Journal“; seit 1902) wird vom Gerberverband herausgegeben; beide erscheinen monatlich.

In den graphischen Berufen besitzen drei Gewerkschaften eigene Organe, und zwar: „Das Typographische Journal“ (1889; früher zweimal im

Monat, jetzt monatlich); die „Deutsch-Amerikanische Buchdrucker-Zeitung“ (1873); „Der amerikanische Maschinenmeister“ und „Der Internationale Buchbinder“ (1900).

**Nahrungs- und Genussmittelarbeiter.** „Das Journal der Bäcker“ und „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung“ (Wochenblatt) sind seit 1895 vereinigt. Die „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung“ wie auch „The Bakers Journal“ wurden 1885 gegründet. Ein anderes Wochenblatt ist die „Brauere-Zeitung“ (1886); monatlich erscheinen das „Offizielle Journal der Cigarrenmacher“ (1875), welches sich dadurch auszeichnet, daß es Mitteilungen in mehr fremden Sprachen bringt als jedes andere amerikanische Gewerkschaftsblatt, obwohl der diesen fremden Sprachen vorbehaltene Raum sehr beschränkt ist; ferner „Der Tabakarbeiter“ (1897) und das „Offizielle Journal der Fleischhauer“ (1899).

**Handels- und Verkehrsarbeiter.** In dieser Berufsgruppe sind dreizehn Gewerkschaftsblätter vorhanden, wovon zwölf monatlich ausgegeben werden, und zwar „Der Internationale Advokat der Kleinhandelsangestellten“ (besteht seit 1893); „Der Postbeamte“ (Organ des dem Arbeiterbund angehörigen Verbandes der Postbeamten; 1901); „Die Postnachrichten“ (Organ des Briefträgerverbandes; 1887); „Die Fuhrwerker“ (1903); „Der Wagenführer und Kondukteur“ (1895); „Monatliches Journal der Lokomotivführer“ (1867); „Magazin der Bruderschaft der Lokomotivheizer und Maschinisten“ (1877); „Der Eisenbahnkondukteur“ (1884); „Journal der Eisenbahnzugbegleiter“ (1884); „Fortschrittsadvokat“ (Eisenbahn-Oberbauarbeiter; 1892); „Der Eisenbahntelegraphist“ (1885); „Der Hafenarbeiter“ (1896). Das Organ des Seemannsverbandes: „Coast Seamen's Journal“, erscheint wöchentlich, es ist in zeitungsmäßiger, die anderen dagegen sind in zeitschriftenmäßiger Ausstattung hergestellt.

Endlich sind zu nennen das „Journal der Barbieri“ (gegründet 1890); das Organ der Hotel- und Restaurant-Bediensteten (betitelt „The Mixer and Serber“, besteht seit 1892); „Der Nationale Maschinist“ (Betriebsmaschinisten); „Journal der Betriebsheizer“ (1899); „Der Internationale Musiker“ (1897). Diese Blätter erscheinen wöchentlich. — Außer den hier angeführten Gewerkschaftsblättern besteht das „Journal der Ritter der Arbeit“ („Journal of the Knights of Labor“), welches 1880 als „Das Journal der vereinigten Arbeitererschaft“ („The Journal of United Labor“) begründet wurde und seit 1889 den jetzigen Titel führt; es wurde anfangs monatlich zweimal, dann wöchentlich ausgegeben und erscheint seit 1898 monatlich. — Das offizielle Organ der den Arbeiterbund bekämpfenden zweiten Landeszentrale\*) ist „Die Stimme des Volkes“, ein Wochenblatt, das meist in den Weststaaten gelesen wird. — Die Zahl der von den örtlichen Gewerkschaftskartellen herausgegebenen oder als Publikationsorgane unterstützten Wochenblätter war nicht einmal annähernd genau festzustellen; sicher ist, daß solche in allen bedeutenden Industriezentren vorhanden sind; sie führen gewöhnlich den Titel wie: „Trade Union News“, „Labor News“, „Labor Clarion“ usw.

Die große Mehrzahl der amerikanischen Gewerkschaftsblätter besteht erst kurze Zeit. Vor dem Jahre 1880 wurden sechs der jetzt noch

\*) Dieser gehören neben dem Bergarbeiterverband des Westens nur eine Anzahl kleiner Vereine und Verbände an.

der Statistik verwiesen. Im Jahre 1903 wurden von sämtlichen Landesversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen 152 862 Invalidenrenten bewilligt, im Jahre 1906 aber nur noch 110 968. Dieser erhebliche Rückgang ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Versicherten inzwischen gesünder geworden sind, sondern er ist eine Folge der „Sparfamkeit“, die infolge der Anweisung des Reichsversicherungsamtes betrieben wird. Die bekannte Reichskommission, welche seit einigen Jahren einzelne Bezirke der verschiedenen Versicherungsanstalten bereist und an Ort und Stelle „Nachprüfungen“ der Rentenempfänger vornimmt, hat nicht nur den Erfolg gehabt, daß zahlreiche Renten entzogen wurden, sondern daß auch die Bewilligungen zurückgingen. Haben doch einige Versicherungsanstalten den unteren Verwaltungsbehörden die Anweisung gegeben, bei der Begutachtung der Rentenansprüche in gewissen Fällen den Kreisarzt hinzuzuziehen, in anderen Bezirken (wie z. B. im Königreich Sachsen) sind die Krankenkassen angewiesen worden, der Landesversicherungsanstalt unaufgefordert Anzeige zu erstatten, wenn ein Rentenempfänger wieder in versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt usw. Für die ganze Aktion hatte der Staatssekretär Graf Posadowsky in der Reichstagsitzung vom 11. April 1907 keine andere Entschuldigung als die, daß die Kommission selbst keine einzige Rentenentziehung vorgenommen habe, sie habe nur eine „einheitliche Rentenfestsetzung in ganz Deutschland herbeiführen wollen“. Die Rentenentziehungen seien „erst im Wege des geordneten Verfahrens“, d. h. von den Versicherungsanstalten vorgenommen worden.

Eine Wirkung der Abnahme der Invalidenrenten ist die, daß im Etat des Reichsamtes des Innern der Betrag der Zuschüsse, die vom Reich zu jeder Invaliden- und Altersrente gezahlt werden, für 1907 ganz erheblich herabgesetzt worden ist. Mit Recht wies bei den diesbezüglichen Beratungen der Abgeordnete Roske-Chemnitz darauf hin, daß das sogenannte „Automobiltempo“ der Sozialreform durch nichts besser gekennzeichnet wird als durch diese Verringerung der Zuschüsse. In Verbindung mit dieser Herabsetzung scheint ein Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 27. März 1907 zu stehen, welches den Versicherungsanstalten zur Befolgung zugestellt wurde. Dasselbe enthält eine Anzahl Vorschriften über die Kontrolle der Invalidenrentenempfänger, die schärfer gehandhabt werden soll. Die Versicherungsanstalten erhalten u. a. Anweisung, die Mitteilungen der Gemeindebehörden über die Rentenempfänger sorgfältig zu prüfen, da die Behörden ein Interesse daran haben, daß den Leuten die Renten erhalten bleiben usw. Die Behörden sollen wiederum die Angaben der Rentenempfänger genau nachprüfen und so fort. Wurde schon seither den Rentenbewerbern manche Schwierigkeit bereitet, um in den Genuß der Rente zu kommen, so werden in Zukunft die diesbezüglichen Klagen sich wohl noch vermehren.

Nun ist bekannt, daß die Landesversicherungsanstalten, die Träger der Invalidenversicherung, auch ein „Selbstverwaltungsrecht“ und eine Anteilnahme der Versicherten an der Durchführung des betr. Gesetzes haben sollen. Die kritisierten neuesten Geschäftspraktiken regen daher zu der Frage an: Welcher Art ist die Organisation der Versicherungsanstalten und welchen Einfluß auf den Geschäftsgang derselben besitzen die Versicherten? Sind die

Vertreter der letzteren in der Lage, eine reaktionäre Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu verhindern und im Interesse der Versicherten zu wirken? Wir glauben, daß hiermit eine Frage zur Erörterung gebracht wird, die von der Arbeiterschaft oft sehr vernachlässigt worden ist.

Das Selbstverwaltungsrecht, welches die Landesversicherungsanstalten besitzen, ist ganz eigener Art; es sieht z. B. vollkommen anders aus, wie dasjenige der Ortskrankenkassen. Der Gesetzgeber ging wie bei dem Kranken- und Unfall-, so auch bei dem Invalidenversicherungsgesetz von dem „Grundsatz“ aus, daß der Einfluß auf die Verwaltung der Versicherung entsprechend der Art der Verteilung der Lasten zu gestalten sei. Wir brauchen an dieser Stelle wohl nicht auseinanderzusetzen, daß wir uns mit solchen „Grundsätzen“ schon deshalb nicht einverstanden erklären können, weil wir die Anschauung haben, daß in letzter Linie die Arbeiter die gesamten Lasten aufbringen müssen. Der Gesetzgeber richtete sich aber nach der äußeren Form der Aufbringung der Mittel, wonach bekanntlich die Beiträge zu gleichen Teilen von den Unternehmern und Arbeitern getragen werden, wozu sich noch Zuschüsse des Staates gesellen. Entsprechend regelte er auch die Verwaltung der Versicherungsträger, wobei er indes dem Staate, obgleich dieser den verhältnismäßig kleinsten Teil der Lasten aufbringt, doch den größten Teil des Einflusses einräumte.

Die Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalten befinden sich in §§ 56 bis 98 des Invalidenversicherungsgesetzes. Danach sind diese Anstalten (§ 68) gedacht als völlig selbständige Institute, die unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können. Sie unterliegen nur der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes. Das Aufsichtsrecht desselben (§ 108) erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften. Jede Versicherungsanstalt muß ein Statut haben, welches von dem Ausschusse (§ 76) beschlossen wird. Die gesamte Verwaltung liegt einem Vorstand ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind. Die Geschäftsführung des Vorstandes untersteht der Überwachung des Ausschusses. Diese Regelung ergibt, daß die beiden wichtigsten Organe der Versicherungsanstalt sind: 1. der Ausschuss, dem die Regelung aller statistischen Vorschriften und Einrichtungen und die gesamte Überwachung der Geschäftsgebarung obliegt, und 2. der Vorstand, dessen Tätigkeit in der Ausführung der gesetzlichen und statistischen Bestimmungen und der Beschlüsse des Ausschusses besteht.

Der Ausschuss hat nur aus gleichzähligen Vertretern (und zwar mindestens je fünf) der Arbeitgeber und der Versicherten zu bestehen. Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses ist „aus seiner Mitte“ zu nehmen, und er kann deshalb ein Arbeitgeber oder auch ein Versicherter sein. Bei der Wichtigkeit des Amtes wird es natürlich immer erstrebenswert sein, einen geeigneten Versicherten zu wählen. Unbegreiflich ist es, wie die bayerischen Landesversicherungsanstalten von den angeführten Vorschriften eine Ausnahme machen können. Bei diesen ist näm-

lich zum Vorsitzenden des Ausschusses der Vorsitzende des Vorstandes bestellt worden, der ein Regierungsbeamter sein muß und formell gar nicht Mitglied des Ausschusses sein darf. Das Gesetz, das über die Geschäftsordnung des Ausschusses sich recht mangelhaft ausdrückt, verbietet zwar nicht ausdrücklich eine solche Regelung, doch ergibt sich deren Widersinnigkeit aus § 78, wonach nur bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende im Vorstande den Vorsitz im Ausschusse führen soll, und aus § 96, wonach bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Es mag sein, daß durch die in Bayern vollzogene Personalunion zwar der Geschäftsbetrieb vielleicht vereinfacht wird, doch wird dadurch zugleich dem Ausschusse der wichtigste Antrieb zu selbständiger geistiger Arbeit und unabhängiger Urteilsbildung dem Vorstand gegenüber genommen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Vorstandsvorsitzende infolge seiner Gesetzes- und Geschäftskennntnis, zumal bei der verwickelten Gestaltung der einschlägigen Vorschriften, dem aus Laien bestehenden Ausschusse unmittelbar überlegen ist; wenn er auch noch die Tagesordnung für den Ausschusse festsetzt, die Berichterstattung für die einzelnen Sachen auswählt, die Beratungen und Abstimmungen leitet, wird das Uebergewicht derart verstärkt, daß für den Ausschusse die Gefahr besteht, zum reinen Jafager herabzusinken. Ein solcher Ausschusse kann nicht in der wünschenswerten Weise den Vorstand überwachen. Für unmöglich hielten wir, wenn in den erwähnten bayerischen Landesversicherungsanstalten bei Stimmgleichheit bei den Abstimmungen der Vorsitzende den Ausschlag gibt. Das würde der vom Gesetzgeber gewollten Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten widersprechen. Ähnliche Ansichten teilen übrigens auch einige maßgebende Kommentatoren zum Invalidenversicherungsgesetz, z. B. Piloth (Note zu § 70, Ziff. 2), Dr. Weymann (kaiserlicher Regierungsrat, ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes, Note 1 zu § 78, Ziff. 1).

Nach § 70 des Gesetzes muß das vom Ausschusse zu errichtende Statut der Anstalt auch Bestimmungen enthalten über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlussfassung. Hiernach kann also der Ausschusse jederzeit Uebelstände wie die angeführten beseitigen. Er kann aber auch sonst noch seine Befugnisse erweitern. Die meisten uns bekannten Statuten der Versicherungsanstalten enthalten z. B. die Bestimmung, daß der Ausschusse von dem Vorsitzenden des Vorstandes zusammenberufen wird. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Auch hierbei hat es der Vorsitzende des Vorstandes in der Hand, beliebige Dinge auf die Tagesordnung zu setzen und die Ausschusssitzungen nur selten zusammenzuberufen. Im Königreich Sachsen, wo diese Einrichtung herrscht, ist es z. B. vorgekommen, daß der Ausschusse nur jährlich einmal berufen worden ist. Da der Ausschusse eine Aenderung in der Hand hat, sollte er solche Einrichtungen, die keineswegs seiner Bedeutung entsprechen, natürlich abschaffen.

Noch größer sind die Mängel in der Organisation des Vorstandes. Derselbe hat nach § 74 aus einem oder mehreren Beamten des Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, und aus gleichzahligen Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zu be-

stehen. Seine Geschäfte werden von den einzelnen Beamten wahrgenommen. Diese beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande bzw. von der Landesregierung bestellt. Leider ist es im Gesetz nicht angegeben, bis zu welcher Höchstzahl die beamteten Vorstandsmitglieder von den Behörden eingeschoben werden können und in welchem Verhältnis die Zahl dieser Beamten zur Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu stehen hat. Diese Lücke haben die genannten Kommunalverbände und Bundesstaaten weidlich ausgenutzt und im Laufe der Jahre eine ganze Menge von Beamten in die Vorstände der Versicherungsanstalten hineingebracht. Dadurch sind die Machtverhältnisse in den Vorständen ganz verschoben worden und die Vertretung der Versicherten ist zu einer bloßen Dekoration herabgesunken.

Nach den „Ämlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1907, S. 166, hatten sämtliche 31 Versicherungsanstalten am Schlusse des Jahres 1905 überhaupt 191 Mitglieder der Vorstände, wovon 101 beamtete, also von der Regierung eingesetzt, und nur je 44 Vertreter der Versicherten und der Unternehmer. Zwei Mitglieder der Vorstände (in Schlesien und der Pfalz) waren sonstige Personen. Im Jahre 1902 standen 91 beamteten Vorstandsmitgliedern noch je 41 Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber gegenüber. Das Verhältnis ist also für die Versicherten ständig ungünstiger geworden. Bei einigen Versicherungsanstalten ist das Verhältnis ein ganz unhaltbares. So kennt z. B. die Versicherungsanstalt Rheinprovinz 10 beamtete Vorstandsmitglieder und nur je 2 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber, die Versicherungsanstalt Württemberg 7 beamtete und je 2 Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten usw. Fast bei jeder Versicherungsanstalt überwiegt die Zahl der beamteten Vorstandsmitglieder diejenige der Vertreter der Interessenten oder ist ihr mindestens gleich.

Wie die Behörden es verstanden haben, die Vertretung der Versicherten immer wertloser zu gestalten, dafür folgendes Beispiel. Bis zum April 1901 standen den zwei Vertretern der versicherten Arbeiter im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin zwei beamtete Vorstandsmitglieder gegenüber. Unter dem Protest der versicherten Berliner Arbeiterschaft führte man sodann 1901 ein drittes beamtetes Vorstandsmitglied ein. Am 15. November 1904 hatte sich der zuständige Ausschusse der Berliner Stadtverordnetenversammlung abermals mit einer Magistratsvorlage, die den Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin noch durch ein viertes Vorstandsmitglied erweiterte, zu beschäftigen. Als Begründung war die große Arbeitslast des Vorstandes angeführt. Die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Versicherungsanstalt hat aber keineswegs eine Neueinstellung von beamteten Vorstandsmitgliedern notwendig zur Folge. Es sei auf die Versicherungsanstalt Oberbayern, die sich auch auf Würzburg erstreckt, verwiesen, die bis heute nur ein einziges beamtetes Vorstandsmitglied kennt. Es kann einfach die Zahl der Sachverständigen und Hilfsarbeiter erweitert werden, es brauchen aber nicht die Rechte der Versicherten beschränkt zu werden. Durch jene „harmlose“ Einführung eines neuen Beamten bei der Versicherungsanstalt Berlin